



Identifikation Nummer: _____

Euro: _____

Stempelmarke

Es wird gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 erklärt, dass die mit obgenannter Nr. identifizierte Stempelmarke:

- ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird;
- durch Anbringung auf die Papierkopie annulliert worden ist;
- 10 Jahre lang zwecks eventueller Steuerkontrollen aufbewahrt wird;

Antrag um Zugang zu Verwaltungsunterlagen

Der/die Unterfertigte/r _____,
geboren am _____ in _____, Steuernummer _____,
wohnhaft in _____, Str./Platz _____,
Nr. _____, Tel. _____, E-Mail/PEC-Mail _____,

als gesetzliche/r Vertreter/in der _____,
mit Sitz in _____, Str./Platz _____,
Nr. _____, Tel. _____, E-Mail/PEC-Mail _____,

in seiner/ihrer Eigenschaft als (Vertretungsbefugnisse angeben)

- Eigentümer/in Mieter/in Nachbar/in Beauftragter Projektant/in Käufer/in
- Sonstiges (Berechtigungsgrund angeben) _____

b e a n t r a g t

- die Einsichtnahme in
 die Ausstellung einer **einfachen/beglaubigten** Kopie

folgender Akte/n:

- Planungsunterlagen Baukonzession/en Benützungsgenehmigung/en
- Sonstiges _____

des Gebäudes in Kastelruth, Str./Platz _____, Nr. _____,
Stock _____, Bauparzelle/n _____, Grundparzelle/n _____

Begründung:



Gebühren

- Stempelmarke zu 16,00 €

Die Kosten werden aufgrund der Anzahl der Kopien berechnet und werden vom zuständigen Amt mitgeteilt.

Anlagen

- Bevollmächtigung des/der Eigentümer/in mit Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
 Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des/r Antragstellers/in

Erklärungen

1. gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, einsehbar auf der Internetseite dieser Gemeinde (in genannte Information kann zudem auch in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden werden);
2. dass am vorliegenden, aus dem Internet entnommenen Vordruck keine Änderungen vorgenommen worden sind.
3. dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind - Art. 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung;
4. in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten, die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden - Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung;
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die durch das Recht auf Aktenzugang erhaltenen Informationen nicht zu vervielfältigen, zu verbreiten oder für kommerzielle Zwecke zu verwenden.

Datum _____

Unterschrift Antragsteller _____